



Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Klosterwall 6 (Block C), D – 20095 Hamburg

Michael Kahnt

- via FragdenStaat.de -

Klosterwall 6, Block C
D – 20095 Hamburg
Telefon: 040 - 428 54 – 40 50 Zentrale - 40 40
Telefax: 040 - 428 54 – 40 00
Ansprechpartnerin: Frau Görmandt
E-Mail*: Barbara.Goernandt@datenschutz.hamburg.de

Az.: D3-Ref/2015/71-IFG

Hamburg, den 19.10.2015

Ihre Eingabe beim HmbBfDI bezüglich der Gebührenerhebung für eine Auskunftserteilung nach dem HmbTG

Sehr geehrter Herr Kahnt,

Sie haben sich per E-Mail vom 13.10.2015 an den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gewandt. In Ihrer Eingabe beklagen Sie sich über folgenden Fall: Sie haben am 8.10.2015 einen Antrag an den Landesbetrieb Schulbau Hamburg auf Herausgabe von Berichten und Ergebnissen über die letzte Kampfmittelsondierung auf dem Schulgelände des Margaretha-Rothe-Gymnasiums, Langenfort 5 in 22307 Hamburg gestellt. In einer vorläufigen Einschätzung Ihres Antrages durch den Landesbetrieb Schulbau Hamburg vom gleichen Tag wurden Sie darauf hingewiesen, dass für Ihren Auskunftsantrag voraussichtlich Gebühren anfallen würden. Sie haben sich daraufhin am 12.10.2015 wieder an die auskunftspflichtige Stelle gewandt und darauf hingewiesen, dass Sie bei Ihrem letzten Antrag keine Gebühren entrichtet hätten. Sie bitten um eine genauere Erläuterung der Gebührenpflichtigkeit. Sie gehen weiter davon aus, dass Sie einen Anspruch auf gebührenfreie Bescheidung haben, wenn der Landesbetrieb Schulbau Hamburg Ihnen keinen nachvollziehbaren Grund für die Gebührenerhebung nennen könne. Der Landesbetrieb Schulbau Hamburg hat Ihnen am gleichen Tag geantwortet und die gebührenpflichtigen Amtshandlungen genannt, die für die Bearbeitung Ihres Antrags erforderlich sein werden. Daraufhin haben Sie den HmbBfDI angerufen und um Prüfung gebeten.

Homepage im Internet:
www.datenschutz-hamburg.de

E-Mail Sammelpostfach*:
mailbox@datenschutz.hamburg.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U-Bahnstation Steinstraße (Linie U1)
Busse 112, 120, 124, 34 (Steinstraße)

*Vertrauliche Informationen sollten auf elektronischem Weg nur verschlüsselt an uns übermittelt werden.
Unser öffentlicher PGP-Schlüssel ist im Internet verfügbar (Fingerprint: 53D9 64DE 6DAD 452A 3796 B5F9 1B5C EB0E)

Ich habe mich aufgrund Ihres Schreibens an den Landesbetrieb Schulbau Hamburg gewandt.

Der Hinweis des Landesbetriebes Schulbau Hamburg ist rechtlich nicht zu beanstanden. Für Auskunftserteilungen nach dem HmbTG werden gemäß § 13 Abs. 4 HmbTG in Verbindung mit der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTGGebO) Gebühren erhoben. Gebühren sind Abgaben, die ein Gebührenschuldner aufgrund individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen zu erbringen hat. Für eine Gebühr ist damit kennzeichnend, dass der Gebührenschuldner sie aufgrund einer erbrachten Gegenleistung schuldet. § 13 Abs. 4 HmbTG überlässt der Behörde bei der Entscheidung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem HmbTG dabei keinen Spielraum.

§ 1 Abs. 3 Nr. 1 HmbTGGebO macht von der grundsätzlich bestehenden Gebührenpflicht eine Ausnahme, insbesondere wenn es um die Erteilung einer mündlichen, einfachen schriftlichen oder einfachen elektronischen Auskunft geht. Nach Rücksprache mit dem Landesbetrieb Schulbau Hamburg sind diese Voraussetzungen jedoch aller Voraussicht nach in Ihrem Fall nicht erfüllt. Danach müssen die Ihnen zur Verfügung zu stellenden Unterlagen insbesondere vom jeweiligen Fachbereich gesichtet werden und auf die Unbedenklichkeit ihrer Herausgabe hin überprüft werden. Dies erfordert einen Aufwand seitens des Landesbetriebes Schulbau Hamburg, weshalb eine Kostenfreiheit im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 1 HmbTGGebO in ihrem Fall voraussichtlich nicht mehr anzunehmen ist.

Eine Kostenfreiheit ihres Auskunftsantrags ergibt sich auch nicht aus der Tatsache, dass Ihnen die Behörde für Schule und Berufsbildung in der Vergangenheit eine Auskunft gebührenfrei erteilt hat. Zwar ist es nach dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung grundsätzlich möglich, dass sich eine Behörde durch eine gleiche Entscheidung in mehreren gleichgelagerten Fällen im Hinblick auf ihre Rechtsanwendung bindet. Dieser Grundsatz betrifft jedoch zum einen nur Ermessensvorschriften, d.h. Vorschriften, die der Behörde einen Spielraum bei der Entscheidung einräumen. Wie bereits oben dargelegt handelt es sich jedoch bei § 13 Abs. 4 HmbTG um eine Vorschrift die der Behörde keinen Spielraum für ihre Entscheidung über die Erhebung von Gebühren einräumt.

Ferner kann sich eine Behörde nicht dadurch selbst binden, dass sie unter Umständen in mehreren gleichgelagerten Fällen zuvor falsch entschieden hat. Das bedeutet für Ihren Fall, dass der Grundsatz über die Selbstbindung der Verwaltung selbst dann nicht herangezogen werden könnte, wenn die auskunftspflichtige Stelle bei Ihren vorherigen Auskunftsanträgen unter Umständen zu Unrecht keine Gebühren erhoben hätte.

Sollten Sie nach Erteilung der Auskunft der Auffassung sein, dass die erhobenen Gebühren unverhältnismäßig hoch sind, haben Sie die Möglichkeit hiergegen im Wege eines Widerspruchs und in der Folge gegebenenfalls durch eine Klage vorzugehen. Sie können sich ebenfalls wegen der Höhe der Gebühr wieder an uns wenden, sofern überhaupt eine Gebühr erhoben wird.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Der Landesbetrieb Schulbau Hamburg erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Görnandt